

VerfGH 15/23.VB-1

B e s c h l u s s

In dem Verfahren über  
die Verfassungsbeschwerde

des Herrn

Beschwerdeführers,

gegen

1. das Urteil des Landgerichts Essen vom 23. November 2022  
– 11 S 67/21 –
2. das Urteil des Amtsgerichts Essen vom 18. November 2021  
– 19 C 39/21 –

hat die 1. Kammer des

VERFASSUNGSGERICHTSHOFS FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN  
am 28. Februar 2023

durch

die Präsidentin Prof. Dr. D a u n e r - L i e b ,  
den Vizepräsidenten Prof. Dr. H e u s c h und  
den Richter Dr. R ö h l

gemäß § 58 Abs. 2 und § 59 Abs. 2 VerfGHG

einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird als unzulässig zu-  
rückgewiesen.

## Gründe:

### I.

Gegenstand der Verfassungsbeschwerde sind zivilgerichtliche Entscheidungen in einer Mietsache.

Der Kläger des Ausgangsverfahrens und der Beschwerdeführer stritten um gegenseitige Forderungen aus einem im Dezember 2020 mit Mietbeginn 1. Februar 2021 geschlossenen Mietvertrag über eine Wohnung in Essen, die der Beschwerdeführer wegen einer Baustelle vor der Tür nicht bezog und die schließlich zum 1. Juni 2021 anderweitig vermietet wurde. Das Amtsgericht gab der auf Zahlung offener Mieten für den Zeitraum von Februar bis Mai 2021 gerichteten Klage statt und wies die Widerklage des Beschwerdeführers auf Rückzahlung der geleisteten Kautions ab. Die dagegen eingelegte Berufung des Beschwerdeführers hatte teilweise Erfolg. Das Landgericht wies die Klage unter Abänderung des angefochtenen Urteils insoweit ab, als damit die Verurteilung des Beschwerdeführers zur Zahlung von Miete nebst Zinsen für den Zeitraum ab dem 10. März 2021 begehrt wurde. Die Widerklage wurde als derzeit unbegründet abgewiesen. Das Urteil des Landgerichts wurde den Prozessbevollmächtigten des Beschwerdeführers am 22. Dezember 2022 zugestellt.

Mit der am 24. Januar 2023 beim Verfassungsgerichtshof eingegangenen Verfassungsbeschwerde macht der Beschwerdeführer geltend, er sei vor Gericht diskriminiert worden. Entgegen der Auffassung der Gerichte sei ihm ein Einzug wegen der Baustelle nicht möglich gewesen. In der mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht seien zudem in einer ihn benachteiligenden Weise Vergleichsverhandlungen geführt worden.

**II.**

Die Verfassungsbeschwerde wird gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1, § 59 Abs. 2 Satz 1 VerfGHG durch die Kammer zurückgewiesen, weil sie unzulässig ist.

Die Verfassungsbeschwerde ist erst nach Ablauf der einmonatigen Verfassungsbeschwerdefrist des § 55 Abs. 1 Satz 1 VerfGHG beim Verfassungsgerichtshof eingegangen und damit verspätet erhoben worden.

Gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 VerfGHG ist die Verfassungsbeschwerde binnen eines Monats zu erheben und zu begründen. Nach Satz 2 und 3 der Vorschrift beginnt die Frist mit der Zustellung oder formlosen Mitteilung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung, wenn diese nach den maßgebenden verfahrensrechtlichen Vorschriften von Amts wegen vorzunehmen ist; in anderen Fällen beginnt die Frist mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht zu verkünden ist, mit ihrer sonstigen Bekanntgabe an den Beschwerdeführer. Die Monatsfrist wird mit der Bekanntgabe der nach der jeweiligen Verfahrensordnung letztinstanzlichen Entscheidung in Gang gesetzt (VerfGH NRW, Beschlüsse vom 3. September 2019 – VerfGH 21/19.VB-1, juris, Rn. 14, und vom 30. Juni 2020 – VerfGH 51/20.VB-2, juris, Rn. 3). Ist ein Beschwerdeführer – wie hier – anwaltlich vertreten, kommt es auf die Bekanntgabe an den Bevollmächtigten an (VerfGH NRW, Beschluss vom 12. Mai 2020 – VerfGH 27/20.VB-2, juris, Rn. 3).

Das von dem Beschwerdeführer angegriffene, den Rechtsstreit beendende Urteil des Landgerichts ist ausweislich des der vorgelegten Urteilskopie zu entnehmenden Eingangsstempels und des damit übereinstimmenden Vortrags des Beschwerdeführers am 22. Dezember 2022 bei seinen Prozessbevollmächtigten eingegangen. Eine Anhörungsrüge hat der Beschwerdeführer gegen die Entscheidung nicht erhoben. Damit endete die einmonatige Verfassungsbeschwerdefrist gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 VerfGHG i. V. m. § 57 Abs. 2 VwGO, § 222 Abs. 1 ZPO, § 188 Abs. 2 BGB, § 187

Abs. 1 BGB am 22. Januar 2023. Die Verfassungsbeschwerdeschrift datiert zwar vom 20. Januar 2023, ist jedoch erst am 24. Januar 2023 und damit nicht mehr innerhalb der Frist des § 55 Abs. 1 Satz 1 VerfGHG beim Verfassungsgerichtshof eingegangen.

Prof. Dr. Dauner-Lieb

Prof. Dr. Heusch

Dr. Röhl